



II-2320 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVIII. Gesetzgebungsperiode

DER BUNDESMINISTER
FÜR JUSTIZ

7077/1-Pr 1/91

893 IAB

1991 -06- 14

zu 948 IJ

An den

Herrn Präsidenten des Nationalrates

W i e n

zur Zahl 948/J-NR/1991

Die Abgeordneten zum Nationalrat Mag. Dr. Schmidt,
Dr. Ofner haben an mich eine schriftliche Anfrage,
betreffend bedingte Entlassung nach § 46 Abs. 2 StGB,
gerichtet und folgende Fragen gestellt:

- "1. Halten Sie die geschilderte Entscheidung und die Vorgangsweise des Kreisgerichtes Steyr für den gesetzlichen Bestimmungen entsprechend?
2. Werden Sie Maßnahmen setzen, damit eine rechtzeitige Prüfung der bedingten Entlassung jener Strafgefangenen erfolgt, die die zeitlichen Voraussetzungen nach § 46 Abs. 2 im übernächsten Monat erfüllt haben werden?
3. Halten Sie es im Sinne einer einheitlichen Rechtsprechung für wünschenswert, eine Anrufung des Obersten Gerichtshofes zu ermöglichen?"

Ich beantworte diese Fragen wie folgt:

Zu 1 und 3:

Ich stimme grundsätzlich der Auffassung der anfragenden Abgeordneten zu. Die ablehnende Entscheidung des Kreisgerichtes Steyr, die vom Oberlandesgericht bestätigt worden ist, ist jedoch im konkreten Fall nicht unvertret-

- 2 -

bar. Der Verurteilte wurde insgesamt dreizehn Mal abgestraft. Er verbüßt derzeit Freiheitsstrafen in der Dauer von insgesamt 12 Jahren, vor allem wegen des Verbrechens des Raubes. Er hatte innerhalb eines Jahres fünf bewaffnete Raubüberfälle verübt, vier davon auf Geldinstitute, einen auf einen Supermarkt, und hiebei eine 2 Mio. S übersteigende Beute an sich gebracht.

Der dem Bericht des Justizausschusses zu entnehmenden Ansicht, bei einer bedingten Entlassung aus einer zeitlichen Freiheitsstrafe sei "vornehmlich" auf in der Person des Täters gelegene Gründe abzustellen, ist der Oberste Gerichtshof auf Grund einer vom Bundesministerium für Justiz angeregten Nichtigkeitsbeschwerde zur Wahrung des Gesetzes nicht gefolgt (s. EvBl 1988/147 = RZ 1988/59 = Anw 1989/3053 mit Glosse des Abgeordneten Dr. Graff). Nach Ansicht des Obersten Gerichtshofes kommen Gründe der Spezial- und Generalprävention bei der Beurteilung der bedingten Entlassung aus einer zeitlichen Freiheitsstrafe gleichrangige Bedeutung zu. Allerdings müssen stets "besondere Gründe" vorliegen, wie dies Absatz 3 des § 46 StGB für generalpräventive Erwägungen vorsieht. Nicht nur das Oberlandesgericht Linz, sondern auch die anderen Oberlandesgerichte berücksichtigen bei Entscheidungen nach § 46 Abs. 2 StGB Belange der Generalprävention "aus besonderen Gründen" mit. So hat das Oberlandesgericht Innsbruck z.B. am 15.3.1988 entschieden, daß die Mehrzahl von Vorstrafen, die Wirkungslosigkeit empfindlicher Freiheitsstrafen und der rasche Rückfall solche "besonderen Gründe" im Sinne des § 46 Abs. 2 und 3 StGB darstellen (s. Mayerhofer-Rieder, StGB³, RZ Nr.12 zu § 46 StGB).

Da die Judikatur der Oberlandesgerichte in Übereinstimmung mit der Auffassung des Obersten Gerichtshofes steht, hätte

DOK 853P

- 3 -

eine Nichtigkeitsbeschwerde zur Wahrung des Gesetzes keinen Erfolg.

Zu 2:

Die Auffassungen über die rechtliche Bedeutung der gesetzlichen Frist des § 152 StVG im Falle der amtswegigen Entscheidung über die bedingte Entlassung nach § 46 Abs. 2 StGB sind divergent. Zur Sicherung des gesetzlichen Auftrages wurde mit Erlaß des Bundesministeriums für Justiz vom 9.2.1989, JABl Nr.19/1989, den Leitern der Justizanstalten, die vollzugsgerichtliche Entscheidungen vorzubereiten haben, aufgetragen, den Gerichten die Unterlagen für die amtswegige Prüfung der Frage der bedingten Entlassung so vorzulegen, daß ihnen für ihr Verfahren ein Zeitraum von mindestens drei Monaten zur Verfügung steht. Dieser Zeitraum hat im vorliegenden Fall nur deshalb nicht ausgereicht, weil der Verurteilte die Untersuchung durch den gerichtlich bestellten psychiatrischen Sachverständigen verweigert hat. Gegen ein solches den Verfahrensfortgang behinderndes Parteienverhalten kann seitens der Justizverwaltung keine generelle Vorsorge getroffen werden.

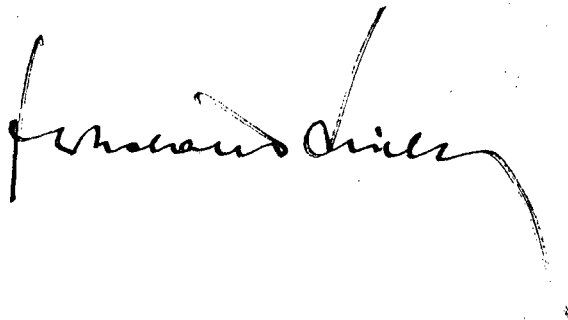
Der Leiter der Sektion IV des Bundesministeriums für Justiz hat das Anliegen der rechtzeitigen Entscheidung über die bedingte Entlassung nach § 46 Abs. 2 StGB im Sinne des § 152 StVG auf die Tagesordnung der nächsten Besprechung mit den Leitern der Oberstaatsanwaltschaften am 28. Juni 1991 gesetzt.

Nach der abzuwartenden Entscheidung des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte in einem Parallellfall, in dem die Frist des § 25 StGB nicht eingehalten worden ist, wird das Bundesministerium für Justiz einen geeigneten

- 4 -

Fall im Wege einer Nichtigkeitsbeschwerde zur Wahrung des Gesetzes an den Obersten Gerichtshof herantragen.

13. Juni 1991

A handwritten signature in black ink, appearing to read "Franz Schick". The signature is written in a cursive style with a long, sweeping tail that extends downwards and to the right.